

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 0711/921-3600
Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5

70190 Stuttgart

7. September 2017

Rechtssache 14 C 4006/17

In der Rechtssache 14 C 4006/17 wird die Klage vom 25.08.2017 neu gefasst. In der Rechtssache

Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Kläger

gegen

- 1. Frau Gudrun Schraft-Huber** **Beklagte zu 1**
derzeit ausgeübte Tätigkeit: Präsidentin Verwaltungsgericht Stuttgart und Vorsitzende Richterin der 6. Kammer
ladungsfähige Anschrift
Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart
- 2. Frau Dory**
derzeit ausgeübte Tätigkeit: Richterin am Verwaltungsgericht Stuttgart, 6. Kammer
ladungsfähige Anschrift
Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart

wird

Feststellungsklage

erhoben mit folgenden Anträgen

1. Es wird Antrag gestellt festzustellen, dass die Beklagte zu 1 sich der Amtspflichtverletzung gem. § 839 BGB schuldig gemacht hat, indem sie im Wissen aus ihrem Amt als Präsidentin des Verwaltungsgerichts Stuttgart, dass dem Verwaltungsgericht Stuttgart als Folge des mehrfachen unzulässigen Einsatzes von Richtern auf Probe und damit nicht gesetzlichen Richtern in Aufgabenbereichen, die dem hauptamtlich und planmäßig angestellten Richter vorbehalten sind, der Status als Gericht abzuerkennen ist und dieser nur durch die Beschlussfassung eines umfassend grundgesetzkonformen Geschäftsverteilungsplans wieder hergestellt werden kann, und vorsätzlich, mindestens aber billigend in Kauf genommen hat, dass das vom Kläger angestrebte Verfahren 6 K 10153/17 nicht vom gesetzlichen Richter geleitet wird und deshalb von Beginn an nichtig ist.
2. Es wird Antrag gestellt festzustellen, dass die Beklagte zu 1 sich der Amtspflichtverletzung gem. § 839 BGB schuldig gemacht hat, indem sie vorsätzlich als Vorsitzende Richterin im Verfahren 6 K 10153/17 durch die rechtswidrige Änderung des Passivrubrum bewirkt hat, dass die im Rechtsstreit präsente Partei nicht identisch ist mit der Partei, welche der Kläger in der Klage als Partei benannt hat. Dadurch wird durch Verschulden der Beklagten zu 1 der Rechtsstreit gegen eine Partei geführt, welche nicht die Beklagte gemäß Klage ist.
3. Es wird Antrag gestellt festzustellen, dass die Beklagte zu 1 als Folge der begangenen Amtspflichtverletzung gem. Antrag lfd. Nr. 1 und 2 schuldhaft bewirkt hat, dass das Verfahren 6 K 10153/17 als Folge der Unvereinbarkeit des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts Stuttgart mit dem Grundgesetz von Berichterstatterin Dory im Status des nicht gesetzlichen Richters geleitet wird, und diese in eben diesem Stand am 19.06.2017 den vorläufigen Streitwertbeschluss erlassen hat, aus dem resultierend der Kläger von der Landesoberkasse Baden-Württemberg mit Kostenrechnung vom 05.07.2017 mit Gerichtskosten belegt wurde für ein Verfahren, welches umfassend nichtig ist bzw. sein wird, und welches sich gegen eine Partei richtet, die nicht mit der in der Klage als Partei bezeichneten Person identisch ist.
4. Es wird Antrag gestellt festzustellen, dass die Beklagte zu 2 sich der Amtspflichtverletzung gem. § 839 BGB schuldig gemacht hat, indem sie im Wissen, dass der Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Stuttgart wegen des Einsatzes von nicht hauptamtlich und planmäßig angestellten Richtern in Aufgabenbereichen, die dem hauptamtlich und planmäßig angestellten Richter vorbehalten sind, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, sie diesen Sachverhalt trotz des abgelegten Richtereides, durch den sie sich zur Ausübung des Richteramtes gemäß Grundgesetz verpflichtet hat, nicht beanstandet hat, sondern im Wissen, dass sie wegen der nicht grundgesetzkonformen Geschäftsverteilung nicht der gesetzliche Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2

GG ist, am 19.06.2017 im Verfahren 6 K 10153/17 Streitwertbeschluss erlassen und dem Kläger die Auferlegung von Gerichtskosten für ein Verfahren bewirkt hat, welches wegen des Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 S 2 GG als auch der Änderung des Passivrubrums von Beginn an nichtig ist.

- 5. Es wird beantragt zu entscheiden, ob die Beklagten zu 1 und 2 jeweils vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.**

I. Zur Person der Beklagten

Die Beklagten zu 1 und 2, Frau Gudrun Schraft-Huber und Frau Dory, werden als natürliche Personen haftbar gemacht für die von ihnen bewirkten Amtspflichtverletzungen gem. der Anträge lfd. Nr. 1 bis 4, die sie als Vorsitzende Richterin bzw. als Berichterstatterin der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart mit unmittelbaren Folgen für den Kläger zu verantworten hat.

Die Wohnanschrift der Beklagten ist dem Kläger nicht bekannt. Es wird deshalb beantragt, die Klage den natürlichen Personen Frau Gudrun Schraft-Huber und Frau Dory über das Verwaltungsgericht Stuttgart zuzustellen mit der Verpflichtung, ihre Wohnanschrift mitzuteilen, hilfsweise vom Verwaltungsgericht Stuttgart Auskunft über die Wohnanschrift der Beklagten anzufordern.

II. Amtspflichtverletzung Frau Schraft-Huber

Zu Antrag lfd. Nr. 1

Die Beklagte ist ausweislich des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 05.12.2016 und Wirkung ab 01.01.2017 die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Stuttgart. In dieser Funktion hat sie den seit 01.01.2017 gültigen Geschäftsverteilungsplan alleine unterzeichnet und in Kraft gesetzt.

Beweis: Beziehung des seit 01.01.2017 gültigen Geschäftsverteilungsplan (GVP) des Verwaltungsgerichts Stuttgart nebst allen Änderungen

Ein Gericht, an dem nicht **alle Richter** planmäßig und endgültig angestellt sind, ist kein Gericht im Sinne des Artikel 97 Abs. 2 GG. Gemäß BVerfGE 4, 331 hat das Bundesverfassungsgericht am 9. November 1955 in [BVerfGE 4, 331](#), 3. Leitsatz entschieden

*„3. Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder **grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig***

endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, (...)
 b) (...) Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. (...)
 (...) **Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets (...) persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.**

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

Analog dazu hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung 2 StR 346/11 vom 18.01.2012 entschieden:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet ([BVerfGE 82, 286](#), 298; [89, 28](#), 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.

[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. [BVerfGE 82, 286](#), 298).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. **Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist »gesetzlicher Richter« im Sinne der Verfassungsnorm.** Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie **prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar** (BVerfGE 14, 156, 193; 17, 252, 259).“

In dem von der Beklagten allein beschlossenen und ab 01.01.2017 gültigen Geschäftsverteilungsplan sind in den Kammern 17 nicht hauptamtliche und planmäßig angestellte Richter als Mitglieder ausgewiesen. Diese sind im Auszug Seiten 19 und 20 des GVP mit einem Kreuz gekennzeichnet.

Beweis: Seiten 19 und 20 des ab 01.01.2017 gültigen GVP – **Anlage 1**

Von diesen nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern auf Probe wurde in der 12. Kammer in dem 2017 beendeten Verfahren 12 K 2178/15 Richter auf Probe Vollrath als Berichterstatter/Einzelrichter, in der 7. Kammer im Verfahren 7 K 11859/17 ist Richterin auf Probe Dr. Merz als Berichterstatterin/Einzelrichter eingesetzt.

Beweis: Beziehung der Gerichtsakten 12 K 2178/15 und 7 K 11859/17 Verwaltungsgericht Stuttgart

Allein durch den Einsatz der Richter auf Probe Vollrath und Dr. Merz ist dem Verwaltungsgericht Stuttgart gemäß der vorstehend auszugsweise zitierten BVerfGE 4, 331 der Status als Gericht abzuerkennen. Damit gibt es am Verwaltungsgericht Stuttgart seit 01.01.2017 keine gesetzlichen Richter mehr und wird das Verfahren 6 K 10153/17 von Beginn an vom nicht gesetzlichen Richter geleitet.

Die Beklagte zu 1 ist neben der Position der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Stuttgart auch Vorsitzende Richterin der 6. Kammer.

Beweis: Beziehung des seit 01.01.2017 gültigen Geschäftsverteilungsplan (GVP) des Verwaltungsgerichts Stuttgart nebst allen Änderungen

Der von der Beklagten bewirkte Sachverhalt, dass es wegen des grundgesetzwidrigen Einsatzes von nicht hauptamtlich und planmäßig angestellten Richtern am Verwaltungsgericht Stuttgart keine gesetzlichen Richter mehr gibt, verletzt den Kläger im Verfahren 6 K 10153/17 unmittelbar in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG.

Es wird beantragt festzustellen, dass die Beklagte in Kenntnis der Unvereinbarkeit des von ihr alleine unterzeichneten und in Kraft gesetzten Geschäftsverteilungsplans 2017 die Verletzung des Klägers in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter **vorsätzlich** in Kauf genommen hat, indem sie als Vorsitzende Richterin der 6. Kammer nach Eröffnung des Verfahrens schuldhaft **nicht** dafür Sorge getragen hat, dass der Geschäftsverteilungsplan in eine grundgesetzkonforme Fassung gebracht wird, die gewährleistet, dass das Verfahren 6 K 10153/17 vom gesetzlichen Richter geleitet wird.

Zu Antrag lfd. Nr. 2

Das Bundesarbeitsgericht hat am 20.02.2014 in 2 AZR 248/13, Rn 15, 16, entschieden:

2. Die Parteien eines Prozesses sind vom Kläger in der Klageschrift zu bezeichnen. Ist die Bezeichnung nicht eindeutig, so ist die Partei durch Auslegung zu ermitteln.

a) Selbst bei äußerlich eindeutiger, aber offenkundig unrichtiger Bezeichnung ist grundsätzlich diejenige Person als Partei angesprochen, die nach der Rechtslage die "richtige" ist und mit der Parteibezeichnung erkennbar gemeint sein soll. Es kommt darauf an, welcher Sinn der von der klagenden Partei in der Klageschrift gewählten Parteibezeichnung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts beizulegen ist (BAG 28. August 2008 - [2 AZR 279/07](#) - Rn. 14; 1. März 2007 - [2 AZR 525/05](#) - Rn. 12). Entscheidend für die Möglichkeit einer Berichtigung ist die Wahrung der rechtlichen Identität der Partei. Ist die "wirkliche" Partei nicht dieselbe, liegt keine "Berichtigung" vor, sondern es wird im Wege der Parteiänderung eine andere Partei in den Prozess eingeführt.

In der bereits als **Anlage 1** vorgelegten Klage vom 01.06.2017 gegen den Landtag von Baden-Württemberg ist die juristische Person der Beklagten erkennbar und unmissverständlich bestimmt:

Landtag von Baden-Württemberg

gemeinschaftlich vertreten durch die Abgeordneten

Aras Muhterem

Bauer Theresia

Bay Susanne

(es folgen weitere namentlich benannte Abgeordnete)

- Beklagte -

Beweis: Klage vom 01.06.2017 – **Anlage 1 b. v.**

Damit ist die Beklagte das Verfassungsorgan Landtag von Baden-Württemberg (Legislative), vertreten durch alle gegebenen und namentlich benannten Mitglieder des Landtags.

Die mit der Klage vorgegebene Person der Beklagten, welcher die eingereichte Klage gem. § 85 VwGO zuzustellen war, wurde von der Beklagten zu 1 **vorsätzlich, weil sie dazu nicht berechtigt gewesen ist**, derart geändert, dass der Landtag faktisch als eine **Landesbehörde** dargestellt wird, die durch den Präsidenten des Landtags vertreten wird. Geändert wurde von der Beklagten zu 1 damit die Person/Partei, welche vom Kläger als Beklagte benannt wurde, in:

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Landtag von Baden Württemberg,
vertreten durch den Präsidenten des Landtages,
Konrad-Adenauer-Str. 3, 70173 Stuttgart

- Beklagter -

Es ist gemäß dem Grundsatz vertikaler Gewaltenteilung grundsätzlich festzustellen:

**Das Land Baden-Württemberg (Exekutive)
wird grundsätzlich nicht durch den Landtag (Legislative) vertreten.**

Damit ist die unter Aktenzeichen 6 K 10153/17 anhängige Rechtssache, Beklagte das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landtag von Baden-Württemberg, vertreten durch den Präsidenten des Landtags, **nicht identisch** mit der Person, die der Kläger im Schriftsatz vom 01.06.2017 als Beklagte zu Gericht angezeigt hat und in der diese Person wie folgt bezeichnet wurde: Landtag von Baden-Württemberg, gemeinschaftlich vertreten durch (...), die Summe der namentlich benannten Abgeordneten.

Die Beklagte zu 1 hat damit schuldhaft, weil ohne qualifizierte Rechtsgrundlage, das Passivrubrum geändert, und als Beklagte eine andere Partei eingeführt, als durch die Klage vorgegeben ist.

Damit wird das Verfahren 6 K 10153/17 durch Entscheid der Beklagten zu 1 von Seiten des Gerichtes faktisch gegen eine Partei geführt, welche nicht die Beklagte gemäß Klage ist.

Zu Antrag lfd. Nr. 3

Aus den durch die Anträge lfd. Nr. 1 und 2 und die zugehörigen Ausführungen ist belegt, dass die Beklagte zu 1 schuldhaft durch Verletzung ihrer Amtspflichten schuldhaft bewirkt hat, dass das Verfahren 6 K 10153/17 nicht vom gesetzlichen Richter und auch nicht gegen die in der Klage benannte Partei geführt wird.

Die Beklagte hat damit schuldhaft zu verantworten, dass die Beklagte zu 2, Frau Dory, im Verfahren 6 K 10153/17 wegen der Unvereinbarkeit des Geschäftsverteilungsplans mit Art. 97 Abs. 2 GG als Berichterstatterin **im Status des nicht gesetzlichen Richters** am 19.06.2017 Streitwertbeschluss erlassen hat.

Beweis: Beschluss vom 19.06.2017 – **Anlage 2 b. v.**

Aus diesem Beschluss resultieren die von der Landesoberkasse Baden-Württemberg (LOK) mit Kostenrechnung vom 06.07.2016 für das Verfahren 6 K 10153/17 Verwaltungsgericht Stuttgart derzeit eingeforderten Gerichtskosten.

Beweis: Kostenrechnung LOK Az. 1769964419663 – **Anlage 3 b. v.**

Diese Kostenrechnung betrifft ein Verfahren, welches wegen der unberechtigten Änderung des Passivrubrums der beklagten Partei durch die Beklagte zu 1 eine andere Partei zum Gegner hat, als es durch die Klage Anlage 1 vom Kläger vorgegeben ist.

Die von der Beklagten zu 1 vollzogenen Verletzungen ihrer Amtspflicht haben bereits unmittelbare Folgen für den Kläger, da die Gerichtskosten auf einer Handlung des nicht gesetzlichen Richters gründen, weiter die Gerichtskosten für ein Verfahren eingefordert werden, in dem die beklagte Partei eine andere ist, als die Beklagte gemäß Klage.

III. Amtspflichtverletzung Frau Dory

Die Beklagte zu 2 kann sich als ausgebildete Richterin nicht des Sachverhaltes unbewusst gewesen sein, dass ihr als hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richterin den Status als gesetzlicher Richter **dann nicht gegeben ist, wenn der Geschäftsverteilungsplan ihres Gerichtes nicht grundgesetzkonform ist.**

Es kann dabei der Beklagten zu 2 nicht entgangen sein, dass an ihrem Gericht 17 nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter in der Rechtsprechung eingesetzt sind, diesen Aufgaben zugeteilt sind, die der unabhängige Richter zu erledigen hat. Es wird nochmals auszugsweise auf [BVerfGE 4, 331](#), 3. Leitsatz verwiesen. Es ist bestimmt:

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).

Also führt jeglicher Einsatz von nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern in Aufgabenbereichen, die vom unabhängigen Richter zu entscheiden sind, dazu, dass dem Gremium der Status als Gericht im Sinne des Grundgesetzes abzuerkennen ist. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes greift beim Verwaltungsgericht Stuttgart wegen des unlegitimierten Einsatzes von abhängigen Richtern in der Rechtsprechung.

Frau Dory als unabhängiger Richterin kann dieser Sachverhalt nicht verborgen geblieben sein: Der Geschäftsverteilungsplan ist jedem Richter am Gericht geläufig.

Also war Frau Dory als unabhängiger Richter verpflichtet, den ihr durch die grundgesetzwidrige Geschäftsverteilung abhanden gekommenen Status als gesetzlicher Richter zu reklamieren, indem sie die Unvereinbarkeit des Geschäftsverteilungsplans gegenüber ihrer Vorgesetzten rügt.

Frau Dory hat dies nicht getan. Sie hat damit zu verantworten, dass sie im Verfahren 6 K 10153/17 als nicht gesetzlicher Richter agiert hat.

Frau Dory hat so im Wissen, dass sie nicht der gesetzliche Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG ist, nicht sein kann, am 19.06.2017 den Streitwertbeschluss Anlage 2 erlassen, und damit eine unmittelbare Forderung der Landesoberkasse Baden-Württemberg gegen den Kläger ausgelöst für ein Verfahren, welches wegen des Verstoßes gegen das Recht des Klägers auf den gesetzlichen Richter von Beginn an nichtig ist.

Sie hat weiter den Streitwertbeschluss erlassen im Wissen, dass die Änderung des Passivrubrums durch die Beklagte zu 1 eine Änderung der Partei bewirkte mit der Folge, dass die nunmehr beklagte Partei nicht mehr mit der Partei identisch ist, die gemäß Klage die beklagte Partei ist.

Der Kläger hat beantragt, dass der Streitwertbeschluss **Anlage 2** bezüglich der Person der Beklagten berichtigt wird.

Beweis: Schriftsatz vom 29.06.2017 – **Anlage 4** b. v.

Dieser Antrag wurde von der Beklagten zu 2 mit Beschluss vom 01.08.2017 abgelehnt.

Beweis: Beschluss vom 01.08.2017 – **Anlage 5** b. v.

Im Beschluss reklamiert die Beklagte zu 2 für das Gericht das Recht, die in der Klage als beklagte Person nach eigenem Ermessen zu ändern.

Für das Gericht besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, auf Antrag oder von Amts wegen den Beschluss über die Festsetzung des vorläufigen Streitwerts abzuändern, wenn Einwendungen hinsichtlich der Höhe des festgesetzten Streitwerts erhoben werden. Das ist hier nicht der Fall. Der Kläger begehrt lediglich eine Abänderung des Streitwertbeschlusses hinsichtlich des Rubrums. Es kann offen bleiben, ob auch eine derartige Einwendung zu einer Abänderung des vorläufigen Streitwertbeschlusses führen kann. Denn es besteht für das Gericht kein Anlass, von dieser Abänderungsmöglichkeit im vorliegenden Fall Gebrauch zu machen. Die Vorsitzende Richterin der 6. Kammer hat zu Recht das Rubrum dahingehend geändert, dass darin als Beklagter das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landtag von Baden-Württemberg, vertreten durch den Präsidenten des Landtages, aufgeführt

wird. Nach § 85 Satz 1 VwGO verfügt der Vorsitzende die Zustellung der Klage an den Beklagten und bestimmt damit, an wen diese zuzustellen ist. Es ist nicht erkennbar, dass die Vorsitzende der 6. Kammer in ihrer Verfügung vom 19.06.2017 gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen hat.

„Die Vorsitzende Richterin der 6. Kammer – Anm.: die Beklagte zu 1 – hat zu Recht das Rubrum dahingehend geändert, dass darin als Beklagter das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landtag, vertreten durch den Präsidenten des Landtages, aufgeführt wird. **Nach § 85 VwGO verfügt die Vorsitzende die Zustellung der Klage an den Beklagten und bestimmt damit, an wen diese zuzustellen ist.**“

Diese Einlassung ist mit BAG 2 AZR 248/13 grundsätzlich nicht zu vereinbaren, auch nicht mit § 85 S 1 VwGO. Er lautet: „Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten.“

Auch aus dieser Regelung ergibt sich nur, dass „der Vorsitzende“ die Klage an den Beklagten zuzustellen hat, **der in der Klage als Beklagter angegeben ist**. Aus § 85 S 1 VwGO leitet sich kein Recht für den Vorsitzenden einer Kammer ab, nach Gutdünken die Person der Beklagten zu ändern.

Der Beschluss **Anlage 5** ist damit als **vorsätzliche Amtspflichtverletzung** zu Lasten des Klägers zu werten, durch die eine andere Amtspflichtverletzung, nämlich die gemäß Antrag lfd. Nr. 2 von der Beklagten zu 1 vollzogen wurde, gedeckt wird. Im Grundsatz bietet es sich an, hier sinngemäß von einer Straftat zur Verdeckung einer Straftat zu sprechen.

Vier Mehrfertigungen anbei.

Hans-Joachim Zimmer